

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 07. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

zum Thema:

Kaminöfen – Segen in der Gaskrise oder mögliche Gefahrenquelle?

und **Antwort** vom 25. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12526
vom 7. Juli 2022
über Kaminöfen – Segen in der Gaskrise oder mögliche Gefahrenquelle?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirke sowie die Schornsteinfeger-Innung Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Wie viele neue Kaminöfen wurden in der ersten Jahreshälfte 2022 abgenommen?

Frage 2:

Wie stellt sich die Entwicklung der Zahl neuer Kaminöfen im Vergleich zum Vorjahr dar?

Antwort zu 1 und 2:

Die Anzahl der im Jahr 2022 abgenommenen Kaminöfen wird mit der jährlichen Statistik im Jahr 2023 erhoben. Belastbare Zahlen über die Anzahl der in der ersten Jahreshälfte 2022 abgenommenen liegen dem Senat nicht vor.

Frage 3:

Gibt es Hinweise darauf, dass die aktuelle Energiekrise und eine mögliche Gasknappheit im Winter Auswirkungen auf den Bau neuer Kaminöfen in Berlin hat bzw. haben wird?

Antwort zu 3:

Die Schornsteinfeger-Innung in Berlin hat den Senat über eine erhebliche Zunahme allgemeiner Anfragen im Zusammenhang mit dem Einbau von Festbrennstofffeuerstätten (Kaminöfen, Kamineinsätze, Kachelöfen, Heizkessel, Pelletöfen) bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern seit Jahresanfang informiert. Dies dürfte auf die aktuelle Energiekrise und eine mögliche Gasknappheit zurückzuführen sein.

Frage 4:

Gibt es Hinweise darauf, dass neue Kaminöfen verstärkt „im Eigenbau“ und womöglich ohne Abnahme durch einen Schornsteinfeger entstehen und welche Gefahren für die Allgemeinheit gehen damit einher?

Antwort zu 4:

Dem Senat liegen Hinweise auf eine verstärkte Nachfrage nach allen Arten von Einzelraumfeuerstätten, also Kaminen und Kaminöfen, vor. Nach Auskunft der Schornsteinfeger-Innung Berlin müsse davon ausgegangen werden, dass es beim Eintreten einer realen Gasminderversorgung der Haushalte vermehrt zu Eigenbauten von Kaminen und Kaminöfen kommen würde. Bereits im laufenden Jahr sei im Rahmen der Durchführung von Feuerstättenschauen die illegale Errichtung von Kaminöfen festgestellt worden. Vor Inbetriebnahme von Kaminöfen muss die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nach der Bauordnung Berlin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigen. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, ist die Betriebs- und Brandsicherheit gefährdet. Insbesondere steigt die Gefahr von Bränden und Kohlenstoff-Monoxid-Vergiftungen auf Grund untauglicher Schornsteinanlagen und einer fehlenden Verbrennungsluftversorgung erheblich.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die Verfügbarkeit von Brennstoffen für private Kaminöfen in den kommenden Monaten, von welcher Entwicklung geht er diesbezüglich insbesondere für den Winter aus?

Antwort zu 5:

Dem Senat liegen bislang keine Hinweise auf eine zu erwartende Verknappung von festen Brennstoffen (Holz, Briketts) vor.

Frage 6:

Besteht die Gefahr, dass beispielsweise bei einer Holzknappheit verstärkt ungeeignete Brennstoffe zur Verbrennung kommen, die wiederum Gefahren für Leib, Leben und Umwelt begründen?

Frage 7:

Wenn 6. ja, wie plant der Senat dieser Gefahr zu begegnen?

Antwort zu 6 und 7:

Dem Senat liegen keine Hinweise auf einen verstärkten Einsatz ungeeigneter Brennstoffe zur Verbrennung vor.

Frage 8:

Welche Kontrollmöglichkeiten gibt es, dem illegalen Anschluss bzw. Betrieb privater Kaminöfen „auf die Spur zu kommen“ und mit welchen Bußgeldern ist in diesen Fällen zu rechnen?

Antwort zu 8:

Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) sind Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen (wie Kaminöfen) und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß gegen Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 2 SchfHwG mit einem Bußgeld bis 5.000 Euro geahndet werden.

Im Wege der anlassbezogenen Überprüfung gemäß § 15 SchfHwG können die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Kontrollen durchführen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Kaminöfen rechtswidrig betrieben werden. Auch die zuständigen Überwachungsbehörden können ordnungsbehördlich tätig werden, soweit sie Kenntnis von einem rechtswidrigen Betrieb von Kaminöfen erlangen. Wird ein Kaminofen etwa ohne die erforderliche CE-Kennzeichnung

betrieben, kann dies gemäß § 24 Nummer 2 der 1. BImSchV in Verbindung mit § 62 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Frage 9:

Welche Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten bestehen insbesondere, um der Verwendung ungeeigneter und womöglich gefährlicher Brennstoffe wirksam zu begegnen?

Antwort zu 9:

In § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) sind die für Kaminöfen zugelassenen Brennstoffe aufgeführt. Der Einsatz anderer als der dort aufgeführten Brennstoffe stellt nach § 24 Nummer 1 der 1. BImSchV eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Die für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der 1. BImSchV zuständigen Bezirksämter können etwa bei Beschwerden aus der Nachbarschaft Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind den Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragten auch der Zutritt zur Wohnung zu gestatten.

Frage 10:

Plant der Senat angesichts der möglichen Energiekrise, den Anschluss neuer Kaminöfen zu erleichtern, um den Gasbedarf zu reduzieren und welche Möglichkeiten hätte das Land dafür?

Antwort zu 10:

Solche Pläne hat der Senat derzeit nicht. Die maßgeblichen Regelungen zur Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebs von Kaminöfen sind in der 1. BImSchV enthalten. Entsprechende Änderungen mit dem Ziel, den Anschluss von Kaminöfen zu erleichtern, müssten demnach durch die Bundesverordnungsgeberin erfolgen.

Berlin, den 25.07.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz